

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **DEZEMBER 2021**

**SCHMALE
RAABE**

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Kryptowährungen:
So werden Spekulationen mit
Bitcoin & Co. besteuert**

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

Progressionsvorbehalt hier, Verpflegungsmehraufwand da – selbst dem Duden verschlägt es beim Steuerrecht die Sprache. Und als wäre das nicht schon genug, entwickelt es sich durch Gerichtsurteile und politische Entscheidungen auch noch stetig weiter.

Wie um alles in der Welt soll man da noch den Überblick behalten!??? Wir wüssten da was. Es ist an der Zeit[schrift], mehr Transparenz in den Dschungel aus Gesetzen, Paragrafen und Normen zu bringen. Oder anders ausgedrückt: Endlich redet mal einer Klartext!

Gesagt, getan: In diesem Monat werfen wir für Sie unser geschultes Steuerberater-Auge auf aktuelle Themen und geben hilfreiche Tipps. Vor allem aber suchen wir den Austausch mit Ihnen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen oder einfach nur das Gespräch mit uns suchen. Dafür sind wir da.

Unsere Top Themen für Sie, finden Sie rechts im Kasten. Es gibt viel zu erzählen, nicht nur für Grundstückseigentümer, frisch gebackene Eltern oder Altersvorsorger.

Lesen, Verzeihung, legen wir los – viel Spaß!



Mirco Schmale

Steuerberater
T 02353 9096-34
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Kryptowährungen: So werden Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Nach der Verfassungsbeschwerde: So machen die Finanzämter das jetzt mit den zu hohen Zinsen

Geburt eines Kindes: Welche Steuervorteile frischgebackene Eltern beanspruchen können

S04 FÜR UNTERNEHMER

Vorsteuerabzug: Warum der Leistungszeitpunkt auf Rechnungen für Sie wichtig ist

S05 FÜR UNTERNEHMER

Betriebsausgaben: Wann sind nachgezahlte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen?

S06 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Ministerium wird konkret: Wie die betriebliche Altersversorgung gefördert wird

S07 FÜR HAUSBESITZER

Erbschaft: Lässt sich eine Zahlung für die Ablösung eines Wohnrechts absetzen?

S07 FÜR UNTERNEHMER

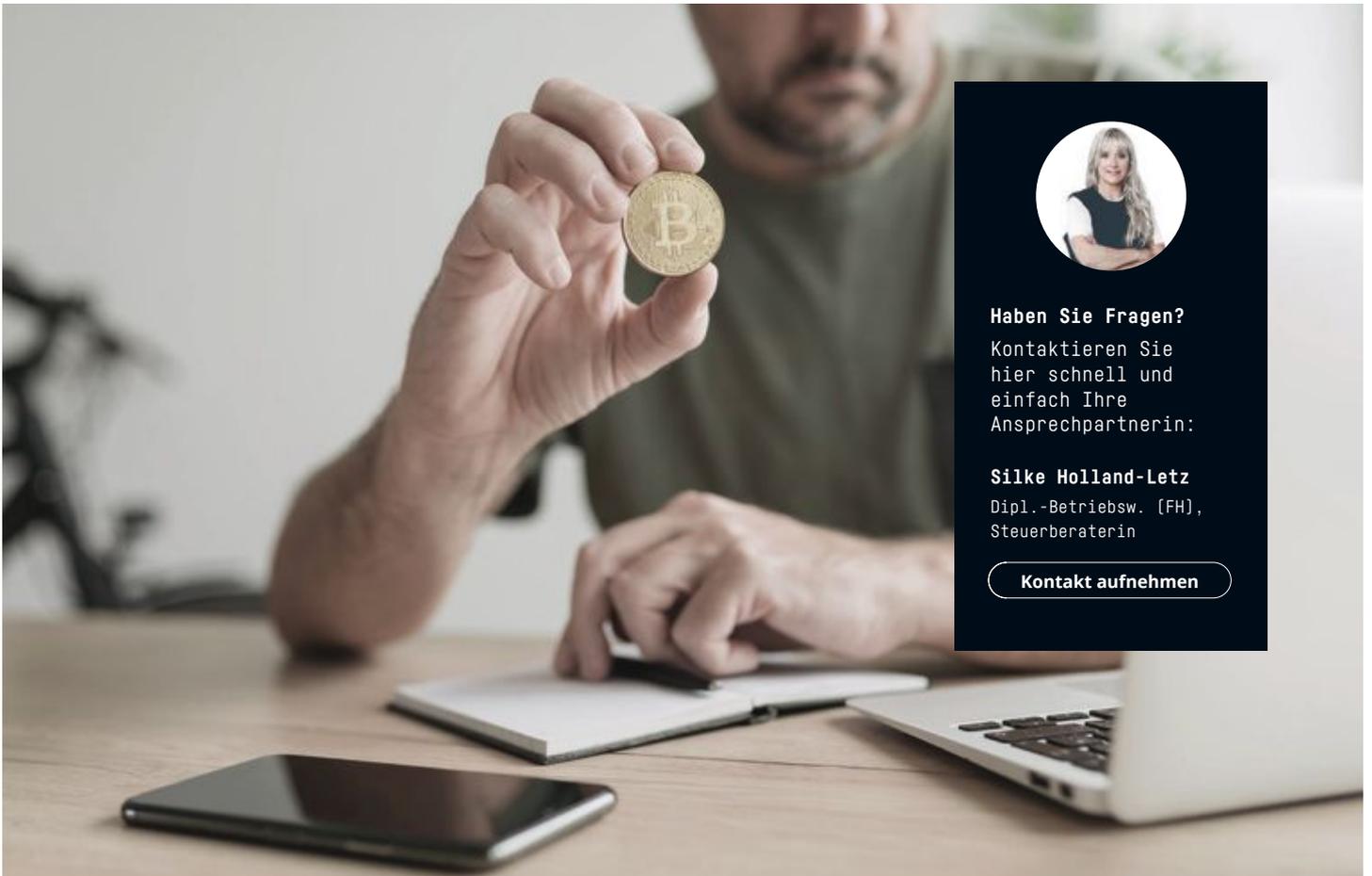
Pauschalbesteuerung: Golfturnier und Weinprobe für Geschäftskunden steuerfrei?

S07 DIE SCHMALEN RAABEN UNTERWEGS

Was KulTour mit Teambuilding zu tun hat
Betriebsausflug als Mitarbeitermotivation

Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Silke Holland-Letz
Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

KRYPTOWÄHRUNGEN: SO WERDEN SPEKULATIONEN MIT BITCOIN & CO. BESTEUERT

Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum oder Cardano haben in der Vergangenheit wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Wer beispielsweise im März 2020 Bitcoins für 25.000 € bis 30.000 € gekauft hatte, konnte bei einem Verkauf im April 2021 einen Gewinn von mehr als 200.000 € erzielen.

Die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen gestaltet sich wie folgt: Bitcoins und andere Kryptowährungen werden vom Fiskus rechtlich nicht als [Fremd-]Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ eingestuft. Dies hat zur Folge, dass ein privates Veräußerungsgeschäft ausgelöst wird, wenn jemand Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kauft und wieder verkauft. Der Wertzuwachs muss beim Verkauf binnen Jahresfrist als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte unterliegen dann dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % (nicht dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 %). Unerheblich ist für den Fiskus, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben jedoch steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber [für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres], ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Wer über die 600-€-Grenze hinaus Gewinne ohne Steuerzugriff einstreichen will, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - seinem digitalen Portemonnaie - belassen. In diesem Fall bleiben die Gewinne in unbegrenzter Höhe steuerfrei.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

NACH DER VERFASSUNGSBESCHWERDE: SO MACHEN DIE FINANZÄMTER DAS JETZT MIT DEN ZU HOHEN ZINSEN

Im Juli 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 6 % pro Jahr ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft. Die Finanzämter dürfen den 6-%-Satz demnach nur noch für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 31.12.2018 weiter anwenden. Was aber bedeutet das jetzt in der Praxis? Wie ist mit bereits ergangenen Steuerbescheiden umzugehen? Wir klären auf!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

GEBURT EINES KINDES: WELCHE STEUERVORTEILE FRISCHGEBACKENE ELTERN BEANSPRUCHEN KÖNNEN

Kinder großzuziehen kostet bekanntlich viel Geld. Doch zum Glück existieren einige Steuervorteile, die Eltern nutzen können. Hierzu zählen insbesondere der verminderte Lohnsteuerabzug, das Elterngeld für Eltern, die ihr Kind nach der Geburt betreuen, das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge, der Steuerbonus für Kinderbetreuungskosten und die Kinderzulage bei einem Riester-Vertrag.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

VORSTEUERABZUG: WARUM DER LEISTUNGSZEITPUNKT AUF RECHNUNGEN FÜR SIE WICHTIG IST

Wenn Sie als Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung geltend machen wollen, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Rechnung ordnungsgemäß ist, also alle vorgeschriebenen Pflichtangaben enthält. Hierzu zählt auch die Angabe des Leistungszeitpunkts, wobei die Angabe des Monats ausreichend ist. Nur in Ausnahmefällen kann sich der Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



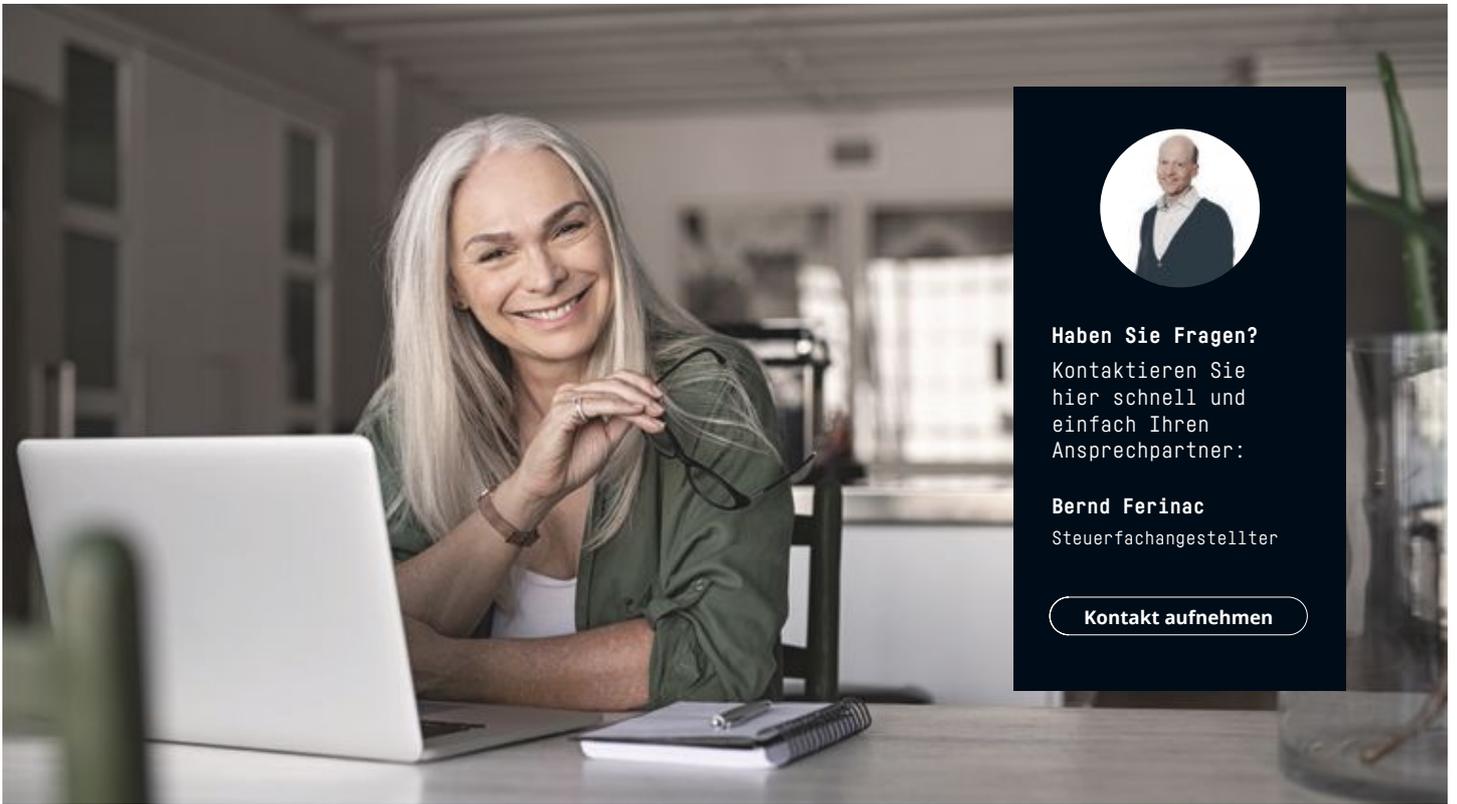
FÜR UNTERNEHMER

Betriebsausgaben: Wann sind nachgezahlte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen?

Ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung? Dann sollten Sie die „Zehntageregelung“ kennen: Zahlungen werden grundsätzlich dem Jahr zugerechnet, in dem sie angefallen sind. Eine Ausnahme gilt für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben um den Jahreswechsel herum. Diese gelten in einem Zehntageszeitraum vor und nach dem Jahreswechsel als in dem Kalenderjahr zugeflossen bzw. geleistet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

MINISTERIUM WIRD KONKRET: WIE DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG GEFÖRDERT WIRD

In einem neuen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium [BMF] seine aus den Jahren 2017 und 2019 stammenden Aussagen zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung aktualisiert und damit insbesondere den Änderungen Rechnung getragen, die sich durch das Jahressteuergesetz 2018 und das Grundrentengesetz ergeben haben. Einige neue Aussagen aus dem Schreiben im Überblick:

Voraussetzungen: Von einer betrieblichen Altersversorgung ist [nur] auszugehen, wenn die Versorgungszusage des Arbeitgebers einem im Betriebsrentengesetz geregelten Versorgungszweck dient, die Leistungspflicht nach dem Inhalt der Zusage durch ein im Gesetz genanntes biologisches Ereignis ausgelöst wird und durch die vorgesehene Leistung ein im Gesetz angesprochenes biometrisches Risiko [Alter, Tod, Invalidität] teilweise übernommen wird.

Versorgung Dritter: Keine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Versorgungsleistung einem betriebsfremden Arbeitnehmer-Ehegatten verspricht. Gleiches gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und für nichteheliche Lebensgefährten.

Risiko der Invalidität: Bei Eintritt einer Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wird das biome-

trische Risiko der Invalidität grundsätzlich erfüllt. Die Versicherung dieser Risiken erfüllt die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsfall nicht zusätzlich daran geknüpft ist, dass der Arbeitnehmer tatsächlich durch den Eintritt des Invaliditätsgrades in seiner Berufsausübung beeinträchtigt ist. Es steht dem Arbeitgeber aber frei, in seiner Versorgungszusage und entsprechend in den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen den Leistungsfall in diesem Sinne einzuschränken.

Grundfähigkeitenversicherung: Eine Grundfähigkeitenversicherung dient ebenfalls der Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“, da der Verlust einer Grundfähigkeit zum Eintritt eines Invaliditätsgrades führt. Auch sie erfüllt daher die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

ERBSCHAFT: LÄSST SICH EINE ZAHLUNG FÜR DIE ABLÖSUNG EINES WOHNRECHTS ABSETZEN?

Wenn Sie ein Gebäude erben, können Sie es möglicherweise nicht selbst nutzen oder vermieten, weil aufgrund eines Wohnrechts noch jemand anderes darin wohnt. Sie können aber mit dem Bewohner vereinbaren, dass das Wohnungsrecht gegen einen bestimmten Betrag abgelöst wird, um die Wohnung anschließend vermieten zu können. Ist dann der gezahlte Betrag als Werbungskosten oder als nachträgliche Anschaffungskosten geltend zu machen? Wir klären auf!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

PAUSCHALBESTEUERUNG: GOLFTURNIER UND WEINPROBE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN STEUERFREI?

Wer Kunden einlädt, möchte ihnen meist auch etwas bieten. Dann gibt es nicht nur Speisen und Getränke, sondern oft wird auch für ein Rahmenprogramm gesorgt. Damit der Empfänger den geldwerten Vorteil nicht versteuern muss, kann der Gastgeber eine pauschale Versteuerung vornehmen. Das gilt aber nicht in allen Fällen: Wenn Sie eine reine Werbeveranstaltung durchführen, kommt es bei Ihren Gästen gar nicht erst zu einem geldwerten Vorteil.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Zusammen - der Motivator für uns schmale Raaben

Was KulTour mit TeamBuilding zu tun hat

Betriebsausflug im September 2021 nach Wien

Zusammenhalt ist uns ebenso wichtig, wie ein gutes Miteinander. Das gilt nicht nur für den Umgang mit unseren Mandanten, sondern auch und vor allem im Team. Denn motivierte Mitarbeiter arbeiten einfach besser zusammen.

Deshalb **entführen** wir unser Team einmal im Jahr zu einem ganz besonderen Ausflug.

In den diesjährigen Ausflug, möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick geben:

Anfang September diesen Jahres waren wir in der Hauptstadt unserer Nachbarn Österreich, in Wien. Es ging bei diesem Ausflug um viel unkonventionelle Zeit, um das Beisammensein, darum, sich besser kennenzulernen und natürlich auch um das wunderschöne Wien mit seinem ganz besonderen Charme. Kulturelle Bildung und Team-Building könnte man es in einem Satz formulieren.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Höveler Weg 2
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Str. 522
42267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

DEZEMBER 2021

Freitag, 10.12.2021 [13.12.2021 *]

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Dienstag, 28.12.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: nicht verfügbar. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de